

## Merckblatt



**Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von kleinen Holzfeuerungen sowie die Durchsetzung des Verbots von Abfallverbrennung.**

Kontakt:  
Roman Fendt  
Leiter Luftemissionen  
Telefon: 052 632 75 30  
roman.fendt@ktsh.ch

## Weisung

**Feuerungskontrolle von Holz- und Kohlefeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung in den Gemeinden des Kantons Schaffhausen**

### Zielsetzung

Die Weisung stützt sich auf Art. 15 des Einführungsgesetzes zum USG (EG USG). Sie konkretisiert die Feuerungskontrolle von Holz- und Kohlefeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 70 kW in den Gemeinden in administrativer, technischer und personeller Hinsicht.

Das Ziel der Feuerungskontrolle ist die Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von kleinen Holzfeuerungen sowie die Durchsetzung des Verbots der Abfallverbrennung, die mit hohen Emissionen an vermeidbaren Schadstoffen (z. B. Dioxine) verbunden ist.

Im Vordergrund steht bei dieser Feuerungskontrolle eine umfassende Beratung, die während der Kaminfegerarbeit erfolgen soll.

### Geltungsbereich der Weisung

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieser Weisung. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, wobei die Punkte f) bis h) vom Gemeinderat in einem schriftlichen Pflichtenheft an die Feuerungskontrollleurin oder den Feuerungskontrollleur delegiert werden können.

- a) Aufsicht über die Feuerungskontrollleurin oder den Feuerungskontrollleur
- b) Bezeichnen einer Feuerungskontrollleurin oder eines Feuerungskontrollleurs  
*Die betreffende Person muss im Besitz des Ausweises „Feuerungskontrollleurin oder Feuerungskontrollleur mit eidgenössischem Fachausweis“ sein und eine Zusatzausbildung für Holzfeuerungen erfolgreich absolviert haben. Es wird eine Übergangsfrist gewährt.*
- c) Erlass eines Gebührenreglements
- d) Erteilen von Bewilligungen für die Erstellung, den Ersatz oder die Änderung von Holz- oder Kohlefeuerungen (Art. 20 LRV)
- e) Melden von installierten Neu- und Ersatzanlagen an die Feuerungskontrollleurin oder den Feuerungskontrollleur
- f) Sicherstellen der Abnahmekontrolle von Neu- und Ersatzanlagen
- g) Erlassen von erforderlichen Sanierungsverfügungen
- h) Erstellen von Anzeigen bei wiederholtem Brennstoffmissbrauch

### Aufgaben der Feuerungskontrollleurin oder des Feuerungskontrollleurs der Gemeinde

- a) Führen eines aktuellen Verzeichnisses aller Holzfeuerungsanlagen, die durch einen zugelassenen Kaminfeger oder eine zugelassene Kaminfegerin gemeldet wurden oder sonstwie bekannt sind. *Die Datenbank (EDV-System) enthält mindestens Angaben über Standort, Anlageinhaber/in, Typ und Art der Anlage, das Datum der letzten Kontrolle, Befund bei der letzten Kontrolle, Angaben über allfällige Sanierungsmass-*



nahmen und -termine. Bei einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde werden die Anlagedaten in einem üblichen Datenformat zur Verfügung gestellt. Die Abgabe der Anlagedaten erfolgt ohne Kostenfolge.

- b) Archivieren von Rapporten  
*Rapporte sind mindestens bis zur nächsten Kontrolle bzw. bis nach Ablauf einer angeordneten Sanierung zu archivieren.*
- c) Erstellen der erforderlichen Sanierungsvereinbarung bzw. Sanierungsverfügung, sofern dies nicht durch den Gemeinderat erfolgt.
- d) Erstellen von Anzeigen bei wiederholtem Brennstoffmissbrauch, sofern dies nicht durch den Gemeinderat erfolgt.
- e) Fallweises Durchführen von lufthygienischen Kontrollen nach Vorgabe der Gemeinde oder des IKL.
- f) Durchführen von Stichprobenkontrollen  
*Es werden fallweise lufthygienische Kontrollen an feuertechnischen Anlagen durchgeführt. Der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen ist zu gewährleisten (Art. 12 EG USG).*
- g) Ändern der Zuständigkeit  
*Anlagen, die auf Grund der Feuerungsleistung oder Nutzung (Restholzfeuerung) in die Zuständigkeit des Kantons fallen, sind dem IKL zu melden.*
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das IKL bis spätestens 31. Juli mit einer vollständigen Liste der erfolgten Beanstandungen.
- i) Melden von Unregelmässigkeiten bei Kaminfegern und Kaminfegerinnen an das IKL.
- j) Rechnungsstellung für Bewilligungen, Kontrollen, Analysen, Umtriebe und besondere Aufwendungen, sofern dies nicht durch die Gemeinde erfolgt.
- k) Teilnahme an den regelmässigen Koordinationssitzungen des IKL und an Weiterbildungskursen.

## Kontrolle durch die Kaminfegerin oder den Kaminfeger

Für die Berechtigung zur Durchführung von amtlich anerkannten Kontrollen im Sinn der LRV müssen private Dritte dem IKL gemeldet sein. Das IKL informiert die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur über die zugelassenen Fachleute. Die Kaminfeger und Kaminfegerinnen werden zugelassen, wenn ein entsprechender Ausbildungsnachweis erbracht wird (mindestens SKMV-Kurs)<sup>1</sup>. Dieser erfolgt zuhanden des IKL. Es gilt:

- a) Anmeldung für das Zulassungsregister des IKL
- b) Beratung  
*Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin berät während der Kaminfegerarbeit den Betreiber von Holzfeuerungen bezüglich emissionsarmer Verbrennung (z. B. Anzündmodul), optimalen Brennstoffen (z. B. Stückelung und Feuchtegehalt) und Verbot der Abfallverbrennung (Merkblatt).*
- c) Kontrollieren und beurteilen der Asche, des Feuerraumes und des Brennstofflagers
- d) Ausfüllen des Reports „Holzfeuerungskontrolle“  
*Es sind die vom IKL vorgesehenen Rapportformulare zu verwenden. Eigendrucke müssen in Form und Inhalt dem offiziellen Rapport entsprechen.*
- e) Weiterleiten des Reports  
*Spätestens nach zehn Tagen ist der vollständig ausgefüllte Rapport der „Kostenstelle Vignette“ oder direkt der zuständigen Feuerungskontrolleurin oder dem zuständigen Feuerungskontrolleur zuzusenden.*

<sup>1</sup> Für Kontrolleur/innen von Holzfeuerungen werden folgende Ausbildungskurse definiert:

- Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis oder
- Feuerungsfachmann Holz mit eidg. Fachausweis oder
- ein dreitägiger Kurs des Schweizerischen Kaminfegermeister Verbandes SKMV.



- f) Abfallverbrennung  
*Wird eine Abfallverbrennung vermutet, so kann eine Ascheprobe erhoben werden. Die Behörde kann eine Analyse der Asche veranlassen. Bestätigt das Resultat die Abfallverbrennung, werden die Kosten der Analyse und des Umtriebs dem Anlagenbetreiber verrechnet (ca. CHF 300.00), anderenfalls übernimmt die veranlassende Behörde die Unkosten der Analyse.*
- g) Aufwandsentschädigung  
*Die Kaminfeger/innen verrechnen den Arbeitsaufwand für die Kontrolle direkt dem Anlagebetreiber. Für eine Erstaufnahme oder bei Kaminfegerwechsel mit erster Kontrolle können maximal 30 Minuten verrechnet werden und für die wiederholte periodische Kontrolle maximal 15 Minuten.*

## Kontrollauftrag und Kontrollzyklus

Die Feuerungsanlagen sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LRV durch eine amtlich anerkannte Feuerungskontrolle zu überprüfen. Es gilt:

- a) Für neue oder sanierte Feuerungsanlagen ist die Erstkontrolle innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch den Feuerungskontrolleur oder die Kaminfegerin vorzunehmen.
- b) Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin führt die lufthygienische Kontrolle bei jedem Russen, höchstens aber alle zwei Jahre durch. Bei Neuanlagen, Ersatzanlagen oder bei Kaminfegerwechsel ist die Kontrolle beim Erstbesuch durchzuführen.
- c) Der Auftrag obliegt wie bis anhin dem Anlagebetreiber.

## Beanstandungen und Sanierungen

Beanstandete Feuerungsanlagen sind in Ordnung zu bringen, in der Regel innerhalb von 30 Tagen. Nach der Mängelbehebung ist eine Meldung an den Feuerungskontrolleur oder die Feuerungskontrolleurin zu senden.

Sofern die Emissionen der Feuerungsanlage nach einer Mängelbehebung weiterhin zu übermässigen Immissionen führen, ist eine Betriebseinschränkung, Stilllegung oder der Ersatz anzuordnen.

Im Fall eines Brennstoffmissbrauchs wird der Anlagebetreiber (Verstoss gegen Ziffer 521 Anhang 3 LRV) vorerst informiert. Verbotene Brennstoffe müssen entsorgt werden, der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen. Im Wiederholungsfall eines Brennstoffmissbrauchs ist Anzeige zu erstatten (Verstoss gegen Ziffer 521 Anhang 3 LRV).

## Qualitätssicherung

Die Feuerungskontrolle durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie die periodischen Kontrollen durch den Kaminfeger oder die Kaminfegerin unterstehen dem folgenden Qualitätskonzept:

- a) Das IKL führt regelmässig QM-Inspektionen bei den Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleuren durch. Das Vorgehen ist festgelegt in: „Die Durchführung von Inspektionen: Feuerungskontrolleure des Kantons Schaffhausen“.
- b) Das IKL veranlasst Stichprobenkontrollen.
- c) Die „Jahresberichte Feuerungskontrolle“ der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure werden vor Beginn der neuen Heizperiode durch das IKL zusammengefasst und ausgewertet.

<b>Gebührenvignette</b> Feuerungskontrolle des Kantons Schaffhausen	<b>Gebührenvignette</b> Amtliche Feuerungskontrolle nach LRV und Weisung des Kantons Schaffhausen	
19 877	Datum der Messung:	19 877
<b>Gebührenvignette</b> Feuerungskontrolle des Kantons Schaffhausen	<b>Gebührenvignette</b> Amtliche Feuerungskontrolle nach LRV und Weisung des Kantons Schaffhausen	
19 878	Datum der Messung:	19 878
<b>Gebührenvignette</b> Feuerungskontrolle des Kantons Schaffhausen	<b>Gebührenvignette</b> Amtliche Feuerungskontrolle nach LRV und Weisung des Kantons Schaffhausen	
19 879	Datum der Messung:	19 879

## Kostenstelle „Vignette“

Der administrative Aufwand für die Holzfeuerungskontrolle wird nach dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG) verrechnet. Bei der Kontrolle durch den Feuerungskontrolleur oder die Kaminfegerin wird im gesamten Kanton eine einheitliche Gebühr mittels Holzfeuerungsvignette erhoben. Der administrative Ablauf wird im Detail in einem „Reglement für die Kostenstelle Vignette“ festgelegt.

a) Der Verkauf und die Verwaltung der Vignette erfolgt durch die folgende

Fachstelle: Stadt Schaffhausen  
Vignetten- und Rapportzentrale  
Feuerungskontrolle  
Münstergasse 30  
8201 Schaffhausen

Die Vignette wird zu einem Preis von CHF 25.00 plus Mehrwertsteuer abgegeben.

- b) Es ist bei jeder lufthygienischen Kontrolle nach Art. 13 LRV dem Inhaber der Feuerungsanlage eine Holzfeuerungsvignette pro Rapport zu verkaufen, höchstens jedoch alle 2 Jahre.
- c) Die Holzfeuerungsvignette ist einteilig, sie wird als Beleg auf den Rapport geklebt.
- d) Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure stellen auf 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahres nach Gemeinden sortiert Rechnung an die Kostenstelle Vignette für die Anzahl der verarbeiteten Rapporte mit Vignettenkleber.
- e) Die Kostenstelle Vignette wird aufgrund der Jahresabrechnung mit einem fixen Betrag pro verkaufte Holzfeuerungsvignette entschädigt.
- f) Der Aufwand für Stichprobenkontrollen der Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure wird aufgrund des Stichprobenprogramms dem IKL direkt in Rechnung gestellt.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG; SHR 814.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV; SHR 814.101)